



An alle Einsender

Suhl, 09.12.2020

## Coronavirus (SARS-CoV-2): Änderungen bei Indikation, Anforderung und Abrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) möchten wir Sie über Änderungen bei Indikation, Anforderung und Abrechnung der Testung auch hinsichtlich der aktualisierten Testverordnung des Gesundheitsministeriums informieren.

- 1) Symptomatische Patienten - geänderte RKI-Kriterien zur Testindikation
- 2) Tests bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten sind zukünftig Selbstzahlerleistung
- 3) Corona-Warn-App: Abrechnung nur nach Testverordnung – OEGD-Schein!
- 4) PCR-Tests für Beschäftigte in Schulen und Kitas mit Berechtigungsschein (Sonderkasse „TMBJS“) entfallen ab 1.1.2021
- 5) Wirtschaftlichkeitsbonus Labor: Angabe der Kennnummer entfällt

### 1) Symptomatische Patienten - geänderte RKI-Kriterien zur Testindikation

Die zu erwartenden saisonalen Veränderungen der Symptommhäufigkeit, insbesondere von akuten respiratorischen Erkrankungen (ARE) hat das Robert-Koch-Institut bewogen, die Testkriterien für SARS-CoV-2-Infektionen bei symptomatischen Patienten an die Herbst- und Wintersituation anzupassen. **Es ist vor dem Hintergrund der derzeit begrenzten Testkapazitäten und der Häufigkeit von Erkältungskrankheiten in den Wintermonaten nicht möglich, alle COVID-19-Erkrankungen in Deutschland durch Tests zu bestätigen.** Deshalb ist es in dieser Phase angezeigt, sich bei jeglicher respiratorischer Symptomatik für mindestens 5 Tage häuslich zu isolieren und erst nach weiteren 48 h ohne Symptome die Isolierung zu beenden. Das vollständige Flussschema finden Sie auf den Seiten des RKI. Generell gilt: **Tests bei Personen mit Symptomatik werden nach EBM abgerechnet, Tests bei Personen ohne Symptomatik nach der Testverordnung (OEGD).** Testungen sollen nach den RKI-Empfehlungen bei folgenden Settings erfolgen:



## RKI-Testkriterien

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Schwere respiratorische Symptome (z.B. akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber)<br/><b>ODER</b></p> <p>2. Störung des Geruchs- und Geschmackssinns<br/><b>ODER</b></p> <p>3. Symptome und Kontakt (KP1) mit einem bestätigten COVID-19-Fall ► <b>Verdachtsfall meldepflichtig!</b><br/><b>ODER</b></p> <p>4. Verschlechterung des klinischen Bildes nach anhaltenden akuten respiratorischen Symptomen<br/><b>ODER</b></p> | <p>5. Akute respiratorische Symptome jeder Schwere <b>UND</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>► Zugehörigkeit zu Risikogruppe<br/><b>ODER</b></li><li>► Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis, Krankenhaus<br/><b>ODER</b></li><li>► nach Exposition, bspw. Veranstaltungen mit unzureichender Einhaltung der AHA+L-Regeln<br/><b>ODER</b></li><li>► Kontakt zu Personen mit akuter respiratorischer Erkrankung (im Haushalt oder Cluster ungeklärter Ursache <b>UND</b> 7-Tages-Inzidenz &gt; 35/100.000) <b>ODER</b></li><li>► während Symptomatik Kontakt zu vielen Personen<br/><b>ODER</b></li><li>► weiterhin (prospektiv) enger Kontakt zu vielen Personen oder Risikopatienten</li></ul> |
|---|--|

[www.rki.de/covid-19-testkriterien](http://www.rki.de/covid-19-testkriterien)

### 2) Tests bei asymptomatischen Reiserückkehrern sind zukünftig Selbstzahlerleistung

Die bisherige Möglichkeit der Abrechnung von Reiserückkehrern aus Risikogebieten nach der Testverordnung entfällt zum 16.12.2020. Die Abrechnung erfolgt dann ausschließlich über Selbstzahlerleistung (aktuell 59,- Euro). **Bitte nutzen Sie Muster 10 mit Hinweis „Selbstzahler“.**

### 3) Corona-Warn-App: Abrechnung nur nach Testverordnung – OEGD-Schein!

Bei symptomfreien Personen mit Warnung durch die Corona-Warn-App ist die Durchführung eines SARS-CoV-2-PCR-Tests innerhalb von 10 Tagen nach der Warnung möglich. Die Tests wurden bisher mit dem Formular Muster 10C beauftragt und nach EBM abgerechnet. Dies hat sich mit der angepassten Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums geändert. Demnach erhalten diese Personen nach § 2 der Verordnung als Kontaktperson einen Test. Dazu ist entsprechend die Beauftragung mit einem **OEGD-Schein** erforderlich.

### 4) PCR-Tests für Beschäftigte in Schulen und Kitas mit Berechtigungsschein (Sonderkasse „TMBJS“) entfallen ab 1.1.2021

Stattdessen können PoC-Antigen-Schnelltests durchgeführt werden. Die Schnelltests können durch die am Vertrag teilnehmenden Praxen über den Webshop der KVT unentgeltlich bezogen werden. Die Vergütung für die Durchführung beträgt 20,00 € pro Test.

### 5) Wirtschaftlichkeitsbonus Labor: Angabe der Kennnummer entfällt

Wenn Sie als Praxis den Erregernachweis auf SARS-CoV-2 veranlassen, musste bislang dafür die Kennnummer 32006 eingesetzt werden. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich. Ihr Laborbudget wird automatisch nicht belastet (bereits rückwirkend zum 1.10.2020).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Robert Siegmund  
Geschäftsführer / Ärztl. Leiter